

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.)**

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 18.02.2020  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 9 vom 27.02.2020  
In Kraft getreten am 28.02.2020

## **Satzung zur Änderung der Satzung**

Rechtsgrundlage:  
§ 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6, 7, 8, 10 und 18 des Feuerwehrgesetzes (FwG)  
Satzung geändert durch GR-Beschluss vom 16.11.2021  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. X vom X.2021  
In Kraft getreten am X.2021

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 16.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.) in der Fassung vom 28.02.2020 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg am 27.02.2020:

### **§ 1**

§ 13 Absatz 9 wird neu eingefügt, wie folgt:

#### **§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2, sowie § 15 Abs. 6 entsprechend.

### **§ 2**

§ 14 Absatz 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr**

- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3, Abs. 5 bis 7 sowie Absatz 9 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen mit Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

### **§ 3**

§ 15 Absätze 4 und 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen werden geändert und der Absatz 6 neu eingefügt, wie folgt:

#### **§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, sowie die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Abteilungsversammlungen und zur Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr einzuladen.

#### **§ 4**

§ 16 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen werden geändert und der Absatz 8 neu eingefügt, wie folgt:

#### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.  
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

## § 5

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*